Betreff:

WG: Abfallsysteme im Wetteraukreis -

Von: Vogelmann, Kirsten < k.vogelmann@hsgb.de>

Gesendet: Dienstag, 9. August 2022 09:47
An: Tichai, Timo < Timo. Tichai@hirzenhain.de >

Betreff: Abfallsysteme im Wetteraukreis - Ihre E-Mail vom 02.08.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Tichai, sehr geehrte Damen und Herren,

richtig ist, dass im Zuge der Überarbeitung der Muster-Abfallsatzung im Jahre 2019 das Wiegesystem als Gebührenmaßstab aufgrund technischer Probleme beim Wiegevorgang ersatzlos gestrichen wurde. Hintergrund war, dass bei Überprüfungen durch die Eichämter in den vorangegangenen Jahren festgestellt wurde, dass die eingesetzten Abfuhrfahrzeuge aus technischen Gründen erst ab einer Abfallmenge von 5 kg eichgenau wiegen können.

Diese Problematik bei der Gestaltung eines Gebührentatbestandes für ein Wiegesystem rechtssicher abbilden zu können, wurde in der Arbeitsgruppe zur Erstellung der Muster-Abfallsatzung, der u.a. das HMUKLV, der HST und der HSGB angehören, als so problematisch gesehen, dass man sich zu einer Streichung entschloss. Hinzu kommt, dass ohnehin nur ein sehr geringer Anteil der hessischen Kommunen überhaupt das Wiegesystem nutzen.

Im Einzelnen wäre für die Gestaltung eines entsprechenden Gebührentatbestandes Folgendes zu beachten:

Soweit man bei dem Wiegesystem bleiben will, wäre die oben dargestellte Problematik der Eichgenauigkeit entsprechend im Rahmen der Gebührenerhebung zu berücksichtigen. Fraglich wäre damit, ob dies über ein Gebührensystem gelöst werden kann, dass sich aus einer Grundgebühr und/oder einer Mindestgebühr sowie einer Leistungsgebühr zusammensetzt.

Gemäß § 5 Abs. 1 HAKrWG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben Gebühren erheben. Insofern kommt dem Satzungsgeber bei Bestimmung des Gebührenmaßstabs ein weiter Gestaltungsspielraum zu, wobei die Gebührenregelung natürlich nicht willkürlich sein darf, den Gleichheitssatz aus Art. 3 GG zu beachten hat und auf sachlichen Gründen beruhen muss (VGH Kassel, Beschluss vom 07.03.2012 – 5 C 206/10.N).

Bei den Abfallgebühren handelt es sich um Benutzungsgebühren im Sinne des § 10 KAG. § 10 Abs. 3 KAG regelt wiederum, dass in der Gebührensatzung Mindestsätze festgelegt und auch Grundgebühren erhoben werden können. Eine Kombination von Mindest- und Grundgebühr schließt der Gesetzeswortlaut nicht aus. Auch die Rechtsprechung des Hess. VGH hält dies für grundsätzlich zulässig (VGH Kassel a.a.O.). Bei der **Grundgebühr** handelt es sich um eine Benutzungsgebühr, die für die Inanspruchnahme der Liefer- bzw. Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung zur Deckung der durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) erhoben wird. Bei Vorhaltekosten wird z.B. an die Kosten für das Abfuhrfahrzeug, das Personal aber auch die Anschaffung und sodann Verleihung der Abfallgefäße zu denken sein. D.h. mit einer Grundgebühr würde sich die grundsätzliche Inanspruchnahme von 5 kg nicht regeln lassen, denn hierbei handelt es sich nicht um Vorhaltekosten.

Unter dem Begriff **Mindestsatz** ist eine Gebührenbemessung zu verstehen, die nicht nur verbrauchsunabhängige Kosten berücksichtigt, sondern vielmehr unter Anknüpfung an einen bestimmten Leistungsbezug einen bestimmten Mindestverbrauch unterstellt.

Somit könnte man die Erhebung einer Mindestgebühr dergestalt in Betracht ziehen, dass mindestens 5 kg je Leerung berechnet werden, um sodann die weiterhin anfallenden kg genau abzurechnen. Es würde damit eine Mindestinanspruchnahme von 5 kg unterstellt. Nach der oben genannten Rechtsprechung des Hess. VGH rechtfertigt sich eine solche mit einer Unterstellung einer Mindestinanspruchnahme verbundene Abweichung vom Prinzip der Leistungsproportionalität bei tatsächlich geringerer Leistungsmenge aus Gründen der Praktikabilität. Dies

erspare dem Satzungsgeber nämlich in den von ihm erfassten Fällen die Feststellung einer konkreten Verbrauchsmenge und eine darauf basierende Berechnung der Gebühr und dient damit der Vereinfachung des Heranziehungsverfahrens. Zu beachten ist aber, dass die Höhe einer Mindestgebühr nicht einen offensichtlichem Missverhältnis zum Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme stehen darf, weshalb sie regelmäßig in einer Höhe festgesetzt ist, die der angenommenen durchschnittlichen Mindestinanspruchnahme entspricht. Insofern ist in Ihrem Fall zu beachten, dass die Festsetzung einer Mindestgebühr für 5 kg Abfall hier nicht aus Gründen der Verfahrensvereinfachung festgesetzt würde und auch nicht auf einer angenommenen durchschnittlichen Mindestinanspruchnahme beruht. Auslöser ist vielmehr die oben dargestellte Problematik der Eichgenauigkeit der Waagen in den Abfuhrfahrzeugen. Das oben genannte Urteil des Hess. VGH betraf zudem nicht die bei Ihnen relevante Situation des Verwiegens von Abfall, sondern eine bestimmte Mindestanzahl an Leerungen. Rechtsprechung, die sich explizit mit der Frage des Wiegesystems und einer darauf aufbauenden Mindestgebühr befasst, ist uns nicht bekannt. Insofern wendet hessenweit gesehen nur eine geringe Anzahl an Kommunen das Wiegeverfahren überhaupt noch an. Vor diesem Hintergrund würde die Festsetzung einer Mindestgebühr, die Bezug nimmt auf eine Mindestabfallmenge von 5 kg, eine Prüfung voraussetzen, ob dies überhaupt der durchschnittlichen Abfallmenge entspricht, die im betreffenden Gemeindegebiet bei den anschlusspflichtigen Bürgern entsteht. Gerade im Hinblick auf das Restmüllgefäß, ist es durchaus denkbar, dass im Hinblick auf den nun geltenden Grundsatz der Getrenntsammlung geringere Mengen an Restmüll anfallen. Lässt sich ein Missverhältnis bei einer entsprechenden Überprüfung nicht feststellen, wird man die Zulässigkeit einer Mindestgebühr wohl grundsätzlich nicht verneinen können. Wir weisen allerdings nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Rechtsprechung, die sich explizit mit dieser Frage auseinandersetzt, nicht bekannt ist. Letztendlich zu prüfen ist, ob die Mindestgebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme steht. Die Mindestgebühr muss daher in einer Höhe festgesetzt werden, die der angenommenen durchschnittlichen Mindestinanspruchnahme entspricht (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6, RN 693 ff.; Schön/Fabry, Gesetz über kommunale Abgaben in Hessen, § 10, Zif. 12). Maßgeblich ist daher auch, ob die Gebühr nach den oben genannten Grundsätzen korrekt kalkuliert wurde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Vogelmann Assessorin jur. | Verwaltungsdirektorin

Abteilung 2.2 Umwelt-, Planungs- und Baurecht, Straßen- und Energierecht

Dezernat für Kommunalverfassung, Sicherheit und Ordnung, Bau- und Umweltrecht



Hessischer Städte- und Gemeindebund Henri-Dunant-Straße 13 | 63165 Mühlheim am Main Telefon 06108 6001-49 | Telefax 06108 6001-57 k.vogelmann@hsgb.de | www.hsgb.de

Diese E-Mail-Adresse bitte nur nach persönlicher Rücksprache nutzen, da im Fall der Abwesenheit keine Fristenkontrolle gewährleistet ist. Allgemeine Anfragen bitte nur an die zentrale Adresse des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (hsgb@hsgb.de) senden. Danke!

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch den HSGB nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des HSGB <u>www.hsgb.de</u>. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.